Gemeinde Empfingen
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Schuppengebiet Wiesenstetten“

in Empfingen – Wiesenstetten

UMWELTBERICHT

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP

Fassung vom 22.04.2021

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE 1
1.1 Anlass 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 1
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 2

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BBP 3

3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS 4
3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 4
3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen 6

4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "SCHUPPENGEBIET WIESENSTETTEN" 8
4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 8
4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 10
4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt 10
4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche 11
4.2.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild 12
4.2.4 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase 13
4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit 14

5 PLANUNGSALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING 16
5.1 Standort- und Planungsalternativen 16
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes 16
5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 16
5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 16
5.3 Monitoring 16

6 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH 17
6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt 17
6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz 17
6.1.2 Planexterner Ausgleich Schutzgut Biotope / Biologische Vielfalt 18
6.2 Schutzgut Boden / Fläche 20
6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs 20
6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 21

7 Literaturverzeichnis 22

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen M 1 : 1.000

1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans *„Schuppengebiet Wiesenstetten“* in Empfingen-Wiesenstetten im Landkreis Freudenstadt.

Ausgewiesen wird ein Schuppengebiet einschließlich verkehrlicher Erschließung zur Errichtung von Feldscheunen sowie im Südosten des Plangebiets eine Versorgungsfläche für eine Mobilfunkstation. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha. Das Gebiet wird derzeit überwiegend als Grünland mit Streuobstanteilen genutzt.

Lage des Plangebiets

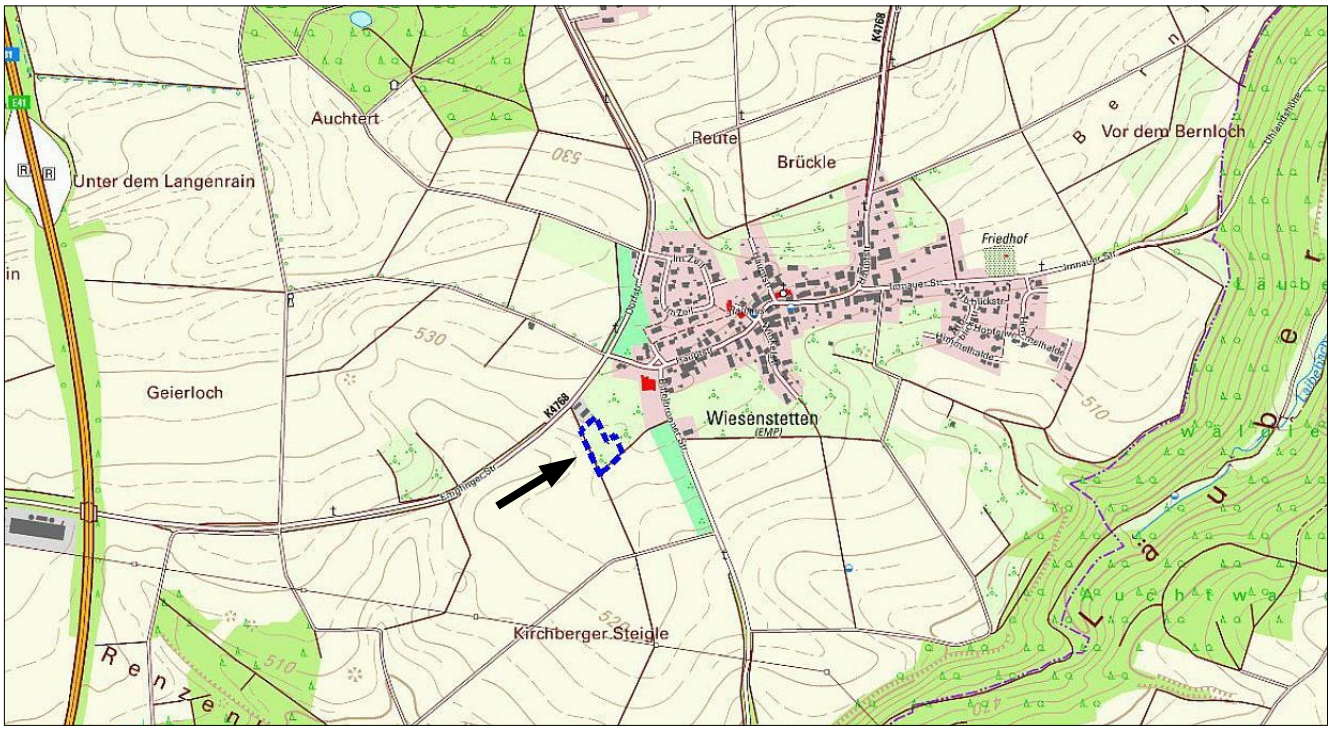

Blau gestrichelt BBP-Geltungsbereich

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BBP

Durch die vorliegende Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Feldscheunengebiets geschaffen, darüber hinaus wird im Südosten des Gebiets eine Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen, hier soll eine Mobilfunkstation mit Sendemast errichtet werden.

Das Feldscheunengebiet wird als *„Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB) Besondere Zweckbestimmung: Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte“* mit einer GRZ für den überbaubaren Bereich von 0,6 ausgewiesen. Vorgesehen ist die Errichtung von 5 kleineren (12 m x 20 m bzw. 9 m x 16,50 m) und einem großen landwirtschaftlichen Schuppen (15 m x 30 m).

Das Plangebiet beansprucht dafür insgesamt eine Fläche von 4.859 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Festsetzungen und Flächenausweisungen	**Fläche**	Anteil
Feldscheunengebiet: 3.924 m² davon:		
Überbaubare Fläche GRZ 0.6 (ohne Pflanzbindnung Streuobst 4 St.)	2.219 m²	45,7%
Private Grünfläche (mit Pflanzbindung Streuobst)	1.705 m²	35,1%
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	749 m²	15,4%
Fläche für Versorgungsanlagen (Sendemast) mit Pflanzbindung Streuobst (2 St)	175 m²	3,6%
Verkehrsgrün	11 m²	0,2%
Pflanzgebot Einzelbäume	8 St.	
Geltungsbereich:	**4.859 m²**	**100%**

Ausschnitt BBP-Vorentwurf

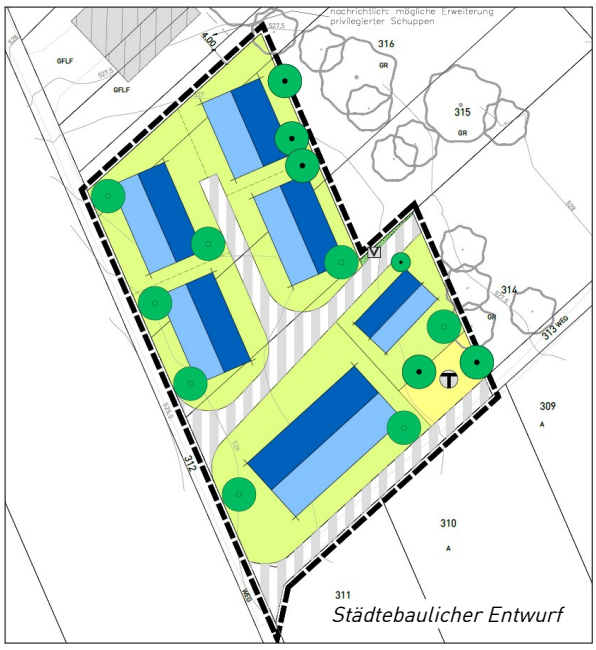

Städtebaulicher Entwurf

Erschließung: Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende landwirtschaftliche Wege aus Nordosten. Die innere Erschließung erfolgt durch die Herstellung von zwei neuen Wegen (wassergebundener Belag) , wovon eine Stichstraße abzweigt um die nördlichen Grundstücke zu erschließen.

Ver- und Entsorgung: Da im Außenbereich keine Leitungen vorhanden sind, soll die Entwässerung durch breitflächige Versickerung auf den Privatgrundstücken erfolgen. Damit wird dem Grundsatz einer ortsnahen Versickerung und Entwässerung im Trennsystem entsprochen. Schmutzwasser darf im Schuppengebiet nicht anfallen.

Grünordnung: Vorgesehen ist es, Teile der vorhandenen Streuobstbestände (6 Bäume = 285 m²) zu erhalten (Pflanzbindung). Zusätzlich erfolgen Pflanzgebote für 8 klein- bis mittelstämmige Obstbäume auf privaten Grünflächen.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS

3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

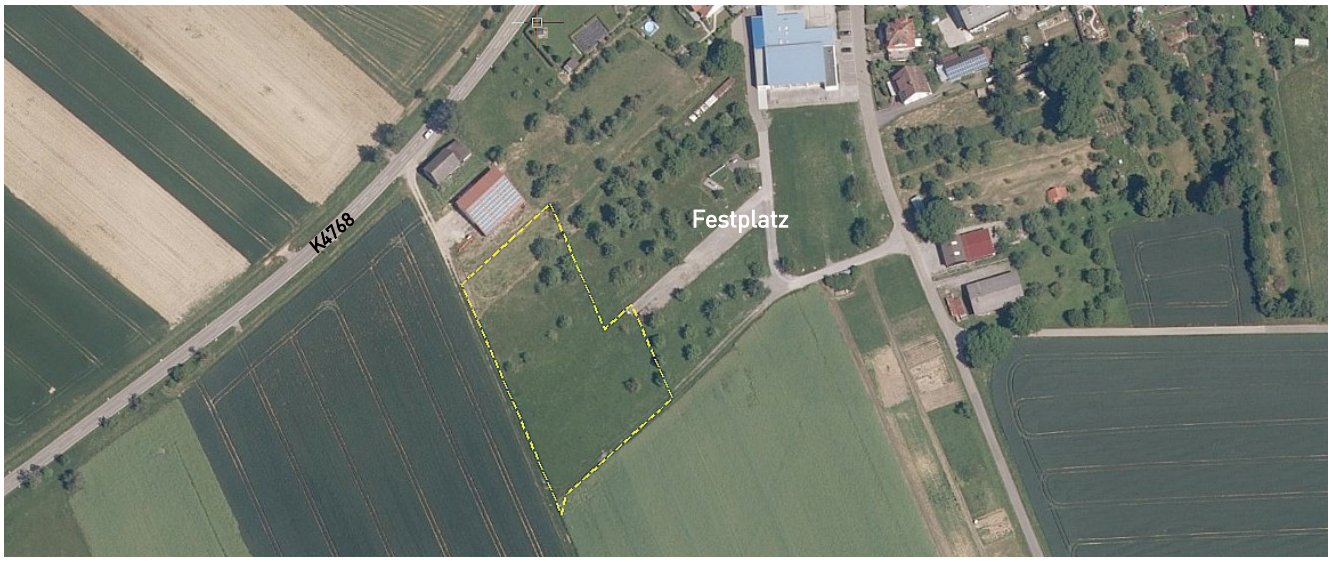

Orthofoto mit Eintragung des Geltungsbereiches (gelb gestrichelte Linie)

Das 4.859 m² große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wiesenstetten auf einem schwach nach Südwesten abfallenden Gelände (Nordosten ca. 528 ü. NHN. Südwesten ca. 526 m ü. NHN).

Im Nordosten grenzt an das Plangebiet der örtliche Festplatz (siehe nebenstehenden Luftbild) mit einer asphaltieren Stichstraße bis an den Plangebietsrand sowie einem großflächigen Streuobstbestand.

Im Süden und Westen wird das Gebiet von Graswegen begrenzt, an die sich großflächige intensiv genutzte Ackerflächen anschließen. Im Nordosten grenzen weitere Streuobstbestände an sowie zwei Schuppen bis an die K 4768 (Empfinger Straße).

Luftbild (Quelle: Google Earth, 2018) mit der ans Plangebiet angrenzenden Festplatznutzung (u.a. Festzelt, Jahrmarkt). BBP-Geltungsbereich gelb gestrichelt.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der Oberen Gäue. Geologisch treten im Untergrund die Schichten des Lettenkeupers (Erfurt-Formation) auf, die in der nordwestlichen Hälfte des Plangebiets vollständig von nacheiszeitlichen Abschwemmmassen mit besonderes hochwertigen Böden überdeckt sind.

Ansicht aus Süden auf das Plangebiet

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung umfasst das Plangebiet nahezu ausschließlich Fettwiesen mittlerer Standort (Biotoptyp 33.41), die zeitweise beweidet werden.

Am Nordostrand des Plangebiets befinden sich in einem Umfang von rund 550 m² Streuobstbestände (Biotoptyp 45.30b) im Plangebiet, die funktional Teile eines östlich ans Plangebiet angrenzenden großflächigen, dichten und alten Streuobstbestands sind.

Nach Westen ist dem Streuobstbestand eine Obstbaumreihe (Biotoptyp 45.20b) vorgelagert mit Stammbüschen und Niederstämmen, die nicht als Streuobstbestand zu bewerten sind (siehe Bild rechts).

Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Plangebiet am Südostrand ein Grasweg (Biotoptyp 60.25).

Ansicht aus Osten auf das Plangebiet (schwarz gestrichelt). Rechts im Bild asphaltierte Zufahrt des örtlichen Festplatzgeländes mit angrenzenden Parkstreifen (wassergebundener Belag).

Ansicht aus Süden auf den nördlichen Teil des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Links im Hintergrund ans Plangebiet angrenzende bestehende landwirtschaftliche Schuppen.

Ansicht aus Südosten auf den nördlichen Teil des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Links niederstämmige Baumreihe.

3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

Regionalplan

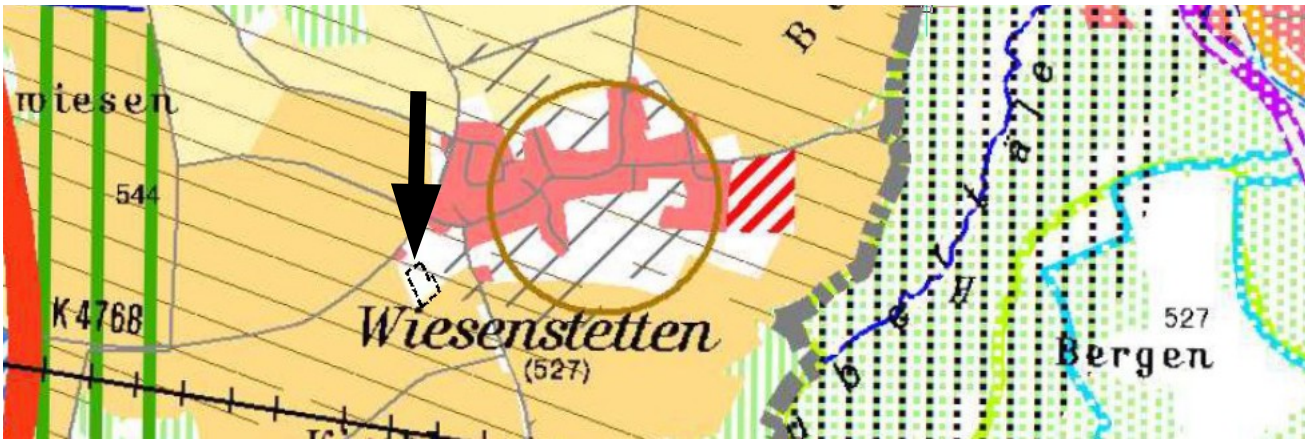

Ausschnitt Teilregionalplan Landwirtschaft (Satzungsbeschluss : 13.07.2016). Schwarz gestrichelt = Plangebiet)

Im verbindlichen Teilregionalplan Landwirtschaft des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist das Plangebiet als „Flur“ und Fläche für den Bodenschutz (G) PL.S. 3.3.1 ausgewiesen. Die Planung widerspricht somit keinen raumplanerischen Zielsetzungen.

Flächennutzungsplan

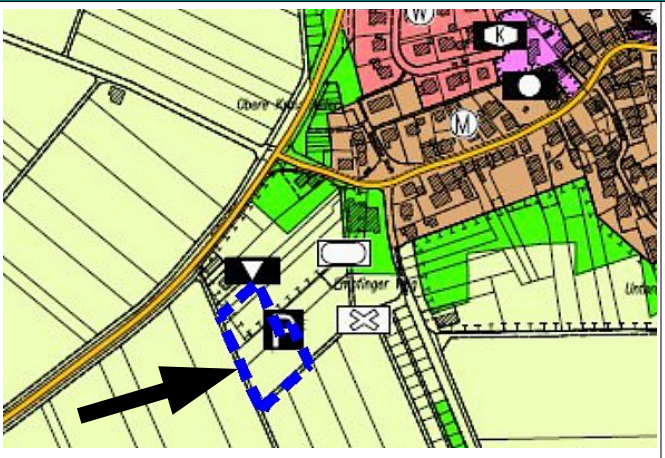

Ausschnitt FNP (blau gestrichelt = Plangebiet)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Horb a. N. ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht der geplanten Nutzung als Schuppengebiet für die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Geräteschuppen / Feldschuppen.
Darüber hinaus sind im Osten und Norden Symbole für einen „Parkplatz“ und im Norden für eine „Kulturelle Einrichtung“ dargestellt, die einen ans Plangebiet angrenzenden, aber außerhalb liegenden, bestehenden Festplatz mit Erschließung und Parkplätzen bezeichnen.

Das Plangebiet ist zusätzlich in Teilen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen befinden sich bereits zwei bestehende landwirtschaftliche Schuppen. Zudem sollen die dortigen Streuobstbestände in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in das Schuppengebiet integriert und damit erhalten werden. Somit kann auch die Ausweisung des Flächennutzungsplans mit dem geplanten Schuppengebiet vereinbart werden.

Naturschutzgebiete / Naturdenkmale	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen

FFH-Mähwiesen	nicht betroffen

Streuobstbestände nach § 33 a NatSchG

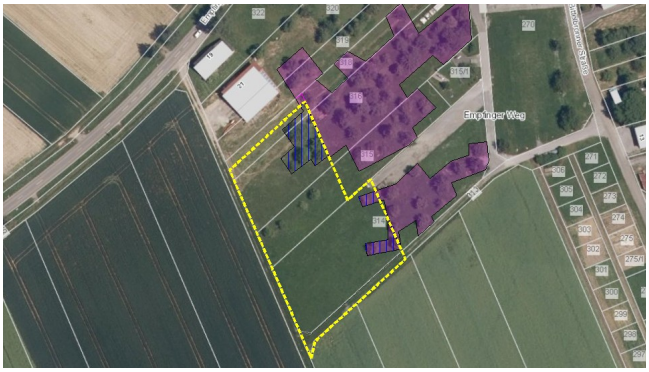

Streuobstbestände (magenta unterlegte Fläche) im Bereich des Plangebiets (gelb gestrichelt). Schwarz schraffiert Streuobstfläche im Plangebiet.

Durch die Planung werden Teile eines östlich ans Plangebiet angrenzenden nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes (Gesamtgröße 4.780 m²) in einem Umfang von 550 m² beansprucht.

Das Konzept wurde so entwickelt, dass ein Großteil des Streuobstbestandes in das Schuppengebiet integriert werden kann, sodass lediglich 3 Streuobstbäume entfallen. Diese werden innerhalb des direkt östlich angrenzenden Streuobstbestandes ausgeglichen.

Landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan

Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelt) innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte

Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte sowie Wildtierkorridore werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder tangiert.

Das Vorhaben beansprucht jedoch vollständig eine Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte (im Gebiet Fettwiesen, anteilig Streuobst am Rand großflächiger Ackerbaugebiete). Der Verlust von Kernflächen führt generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktionen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Insofern ist der Eingriff in die Fläche als erheblich einzustufen. Um dies auszugleichen sollten im Zusammenhang mit dem erforderlichen planexternen Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet Maßnahmen auf Flächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte durchgeführt werden. Beispielsweise durch deren Flächenaufwertungen oder flächenmäßige Ergänzungen oder Erweiterungen.

Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen

4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "SCHUPPENGEBIET WIESENSTETTEN"

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope/ Biologische Vielfalt	X		➢ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 10).
Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben wird ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das sich derzeit noch, jahreszeitlich bedingt, in der Bearbeitung befindet.		
Boden / Fläche	X		➢ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 11).
Klima und Luft		X	Das Plangebiet ist Teil eines großflächigen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiets südöstlich von Wiesenstetten. Die entstehende Frisch- und Kaltluft fließt dabei flächig nach Südwesten vom Siedlungskörper der Ortschaft weg in die freie Landschaft ab. Ausgeprägte Frischluftaustausch und Frischluftabflussbahnen insbesondere mit Siedlungsrelevanz sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Betriebsbedingte, erhebliche Immission sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage auf einer Hochfläche ist auch von einer guten Durchlüftung des Gebiets auszugehen. Aufgrund der geringen Größe der überbau- und versiegelbaren Flächen (rund 0,2 ha) ist auch mit keinen erheblichen Flächenaufheizungen zu rechnen.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer (Gräben, Bäche, stehende Gewässer) treten im Plangebiet nicht auf.
Grundwasser		X	Von dem Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nutzbaren oder besonders ergiebigen Grundwasservorkommen oder Quellen betroffen. Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Lettenkeupers Grundwasserleiter mit einer mittleren Bedeutung. Die durch die Überbauung im Plangebiet entstehende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der geringen Größe der überbau- und versiegelbarenbaren Fläche (rund 0,2 ha) und der nur geringen bis mittleren sowie mittleren, stellenweise geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden als wenig erheblich einzustufen. Nutzungsbedingt sind unter Beachtung der planungsrechtlichen Einschränkungen (u.a keine Lagerung wassergefährdender Stoffe) keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten. Gemäß Ökokontoverordnung wird darüber hinaus der Ausgleich für die Überbauung und Versiegelung von Flächen über den zu erbringenden Ausgleich für das Schutzgut Boden abgedeckt.
Orts- und Landschaftsbild	X		➢ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 12).

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Freizeit / Erholung		X	Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich keine öffentlichen oder privaten Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder beeinträchtigt, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Negative Auswirkungen auf die angrenzende zeitlich begrenzte Festplatznutzung sind nicht ersichtlich.
Mensch		X	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Naherholung) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu zu erwarten. Bezüglich Gesundheit und Immissionen ist durch die geplante Mobilfunkanlage mit der Abstrahlung hochfrequenter elektromagnetischer Felder zu rechnen. Technische Details zu der geplanten Anlage liegen nicht vor. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen sind dabei grundsätzlich nicht auszuschließen. Um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch hochfrequente elektromagnetische Felder zu schützen, wurden Grenzwerte auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der "Verordnung über elektromagnetische Felder" (26. BImSchV) festgelegt. Die Verordnung gilt für ortsfeste Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen. Sie trat 1997 in Kraft und wurde 2013 überarbeitet. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder veröffentlicht, die einen einheitlichen Vollzug durch die Behörden bezwecken, aber auch von Betreibern oder Betroffenen als Mindestanforderungen herangezogen werden können. Sie beruhen auf Empfehlungen der "Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung" (ICNIRP) und der Strahlenschutzkommission (SSK). Sie wurden mit dem Ziel entwickelt, vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken zu schützen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung dieser Vorgaben entsprechende Risiken minimiert werden können. Ob Mobilfunksendeanlagen beim Betrieb die Grenzwerte einhalten, wird außer von der Bundesnetzagentur insbesondere von den zuständigen Immissionsschutzbehörden überwacht.
Kultur- und Sachgüter		X	Kulturgüter wie archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte treten nach derzeitigen Kenntnisstand im Plangebiet nicht auf. Sollten im Rahmen von (Erd-)Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies umgehend gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetz der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung

--> mittlere bis hohe Bedeutung

Das Plangebiet umfasst Randflächen von Teilen des bedeutenden und noch gut erhalten Streuobstgürtels um Wiesenstetten, der im Gebiet durch die gelegentliche Nutzung als Festplatz zumindest zeitweisen Störwirkungen unterliegt. Das Plangebiet selbst weist eine geringe Anzahl unterschiedlicher Biotoptypen auf. Vorherrschend sind Fettwiesen. Im Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist das Gebiet vollständig als Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen.
Die durchschnittliche Biotopwertigkeit beträgt im Plangebiet rund 13,4 Ökopunkte / m². Das entspricht einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe III). Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit, der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen, über eine Fläche von rund 0,5 ha wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 17 und Anlage Bestandsplan):

Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotoptyp	Fläche	Anteil
V = Sehr hoch	nicht betroffen	0 m²	0,0 %
IV = Hoch	45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptyp (9 Bäume)	550 m²	11,3 %
III = Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	4045 m²	83,3 %
II = Gering	60.25 Grasweg	264 m²	5,4 %
I = Sehr gering	nicht betroffen	0 m²	0,0 %
I = Keine	nicht betroffen	0 m²	0,0 %
	Summe:	**4859 m²**	**100,0 %**

Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf Seite 13 in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).

Unabhängig von der Flächenbilanz befindet sich im Westen des Plangebiets eine Obstbaumreihe (Biotoptyp 45.20b) mit 4 Stammbüschen und Niederstämmen, die nicht als Streuobstbestand zu bewerten sind.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

<u>Bau- und anlagebedingt</u> führt das Vorhaben zum dauerhaften Verlust oder zur Nutzungsumwandlung folgender Biotoptypen:

➔ Auf rund 5 % der Fläche kommt es zum dauerhaften Verlust (geplanter Erschließungsweg) geringerwertiger Biotoptypen (60.23 Grasweg). — ●

➔ Auf rund 83 % der überplanten Fläche kommt es zum Verlust mittelwertiger Fettwiesen (Biotoptypen 33.41) durch Überbauung / Versiegelung und Nutzungsumwandlungen in private Grünflächen. — ●●

➔ Hochwertige Biotoptypen (45.40b) gehen in einem Umfang von 265 m² (3 Obstbäume) verloren. Rund 285 m² des Streuobstbestandes (6 Obstbäume) werden innerhalb des Plangebiets über Pflanzbindungen erhalten. — ●●

➔ Das Vorhaben führt zum Verlust einer niederwüchsigen Obstbaumreihe mit 4 Stammbüschen und Niederstämmen. — ●

<u>Anlagebedingt</u> verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets von derzeit rund 13,4 Ökopunkte / m² (= mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) auf zukünftig 3,7 Ökopunkte / m² (= sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung). Darüber hinaus kommt es zum Verlust einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte. — ●●●

<u>Betriebsbedingt</u> kann es für die östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstbestände, die teils bereits gelegentlich als Festplatz genutzt werden, zu zeitlich entzerrten, nutzungsbedingten, zusätzlichen Störwirkungen und Beunruhigungseffekten kommen. Bezüglich der geplanten Mobilfunkanlage gibt es nach derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz). — ●

Erheblichkeit der Eingriffe

●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

<u>Vermeidung und Minimierung</u>

- Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also insgesamt nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Erhalt (Pflanzbindung) von Teilen der Streuobstbestände am Nordostrand des Plangebiets.

<u>Ausgleich (planintern)</u>

- Pflanzgebote: Pflanzung von 8 klein- bis mittelstämmigen Obstbäumen auf privaten Grundstücksflächen.

Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 17), sodass weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen (siehe Seite 18).

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung

--> hohe bis mittlere Bedeutung

Im Plangebiet treten folgende Böden auf (siehe auch Bodenkarte und Bewertung der Bodenfunktionen unten).

Rund 95 % des Gebiets werden von naturnahen Böden eingenommen. Vorherrschend ist die Bodeneinheit g61 (Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen), die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer hohen Wertigkeit ist.

Mittelwertige Böden der Bodeneinheit g19 (Pararendzina, Pelosol-Pararendzina und Pararendzina-Pelosol aus Lettenkeuper-Fließerde über Mergel- und Dolomitstein) umfassen rund 37 % des Plangebiets.

Geringwertige, anthropogen überprägte Böden (Grasweg) umfassen rund 5 % des Plangebiets.

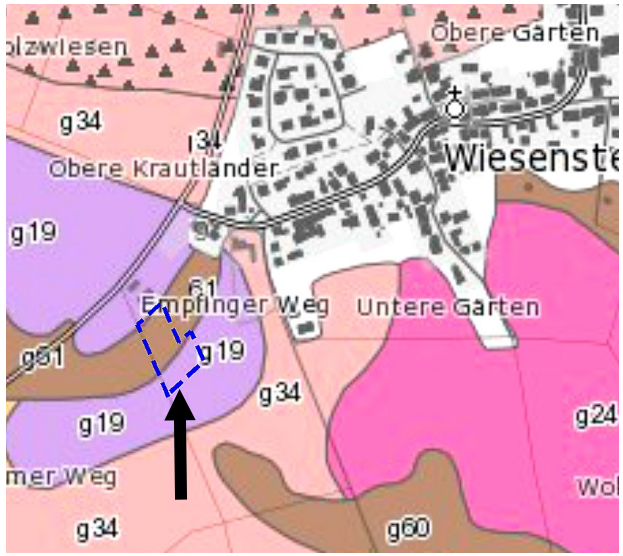

Bodenkarte (Quelle: LGRB 2021) mit dem Plangebiet (blau gestrichelt).

zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingt kann es zu eine temporären Beeinträchtigungen des Bodens während der Bauausführung kommen (Befahren, Verdichtungen, Umlagerungen etc.). Durch Bodenlockerungen nach Abschluss der Arbeiten und dem Auftrag von Oberboden aus dem Gebiet kann dies jedoch auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden.

Anlagebedingt ermöglicht der BBP die Bebauung und Versieglung / Teilversieglung (wassergebundener Belag) von Böden in einem Umfang von 2.239 m² (Bebauung) + 749 m² Schotterwege (siehe auch Bilanzierung Seite 20f) und führt damit zum Verlust bzw. anthropogenen Überprägung folgender Böden:

- ➔ hochwertige Böden (Bodeneinheit b61): 1.779 m²
- ➔ mittelwertige Böden (Bodeneinheit g19): 945 m²
- ➔ geringwertige, anthropogen überprägte Böden: 264 m²

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erheblichkeit der Eingriffe

●

➔ ●●●

➔ ●●

➔ ●

O

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung

- Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens (DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten) DIN 19731- Verwertung von Bodenmaterial).
- Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung und im Massenausgleich.
- Beseitigung von baubedingten Verdichtung im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.

Ausgleich (planintern)

- Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschieben, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden teilweise auf den verbleibenden Freiflächen im Gebiet zur Bodenverbesserung wieder aufgebracht.

Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 17).

Vorhabenbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	*Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*	*Filter und Puffer für Schadstoffe*	*Standort für naturnahe Vegetation*	
g19: Pararendzina, Pelosol-Pararendzina und Pararendzina-Pelosol aus Lettenkeuper-Fließerde über Mergel- und Dolomitstein	1.814 m²	37,3%	2 (mittel)	1,5 (gering bis mittel)	3,5 (hoch bis sehr hoch)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	**2,33 (mittel)**
g61: Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen	2.781 m²	57,2%	3,0 (hoch)	3,0 (hoch)	4,0 (sehr hoch)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	**3,33 (hoch)**
Anthropogen überprägte Böden	264 m²	5,4%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	**1 (gering)**
Summe:	**4.859 m²**	**100%**					

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2021. Ergänzt mit realen Bestand (anthropogen überprägte Böden)

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine

4.2.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
--> mittlere Bedeutung Das Plangebiet umfasst Randflächen eines Streuobstgürtels am südwestlichen Ortsrand von Wiesenstetten und wird vorwiegend von Fettwiesen mit mobilen Weidezäunen eingenommen mit 9 Obstbäumen am Ostrand des Plangebiets. Im Westen kommt eine niedrige Obstbaumreihe vor (4 Niederstämme / Stammbüsche), die landschaftlich kaum in Erscheinung tritt. Landschaftlich mitgeprägt wird das Plangebiet von zwei im Norden angrenzenden bestehenden Schuppen. *Ansicht aus Süden auf das Plangebiet* Gemäß nachfolgendem Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Bereich des Plangebiets knapp unterhalb des Mittelwertes. 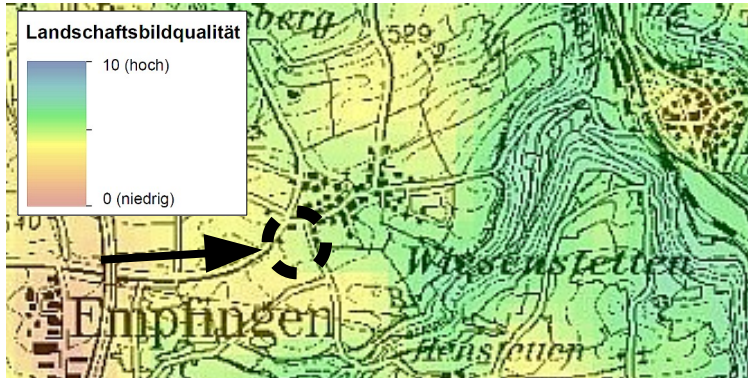 *Ausschnitt Landschaftsbildbewertung © ILPÖ Universität Stuttgart 2014.*	**Baubedingt** kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baufeldräumungen, störende Objekte der Baustelle (Kräne, Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc.) sowie stoffliche, olfaktorische und akustische Wirkungen (Staub, Lärm, etc.). Wohnsiedlungen oder Erholungseinrichtungen sind davon jedoch kaum betroffen.	● bis O	**Vermeidung und Minimierung** • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß. • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. • Beschränkung der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß. • Die Außenfassaden dürfen auf Grund der baulichen Nutzung und des Ortsbildes lediglich aus Holzmaterialien hergestellt werden. Die Dacheindeckungen sind aus städtebaulichen Gründen ebenfalls farblich eingeschränkt. • Die Freiflächen um die Schuppen dürfen nicht als Abstellflächen für Materialien, Geräte, sonstige Maschinen, KFZ, Wohnwagen, Boote o.ä. genutzt werden, ebenso sind keine Garagen, Carports und Stellplätze zulässig. • Erhalt (Pflanzbindung) von Teilen der Streuobstbestände am Nordostrand des Plangebiets. • Pflanzgebote: Pflanzung von 8 klein- bis mittelstämmigen Obstbäumen auf privaten Grundstücken. • Zusätzlich wir empfohlen den neuen Ortsrand im Süden und Westen stärker einzugrünen; vorzugsweise mit hochstämmigen Obstbäumen oder einer Hecke. *Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Empfehlungen kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.* *Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt. Hier wurde angestrebt die Maßnahmen so zu konzipieren, dass dadurch auch eine Aufwertung des Landschaftsbilds erfolgt.*
	Anlagebedingt führt das Vorhaben zum Verlust einer mäßig durch 13 Obstbäume strukturierten Grünlandflächen, wobei die Obstbaumreihe (4 St.) im Westen mit niederwüchsigen Stammbüschen und Niederstämmen landschaftlich kaum in Erscheinung tritt. Der überwiegende Teil der alten Obstbäume, als Bestandteil der östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstbestände, wird über Pflanzbindungen (6 St.) erhalten. Zu erheblichen das Landschaftsbild verändernden Wirkungen kommt es durch die Sichtverstellung des östlich ans Plangebiet angrenzenden, gut ausgeprägten Streuobstgürtels, der durch die vorgelagerten Schuppen verdeckt wird. Das Schuppengebiet tritt zukünftig als neuer von Baukörpern geprägter wenig eingegrünter Ortsrand in Erscheinung. Insbesondere treten die Gebäude zum Offenland hin im Westen und Süden mit angrenzenden großflächigen, ausgeräumten Ackerflächen landschaftlich stärker und weithin sichtbar in Erscheinung. Zusätzlich ist die Einbringung eines technischen, landschaftsfremd wirkenden und prägenden Elements (Mobilfunkmast) in die Flächen einer alten Kulturlandschaft als erheblich in Bezug auf das Landschaftsbild einzustufen.	●●	
	Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.	O	

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine

4.2.4 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	*Erheblichkeit*
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Abfälle im engeren Sinn entstehen im Bereich des Schuppengebiets, das zur reinen Unterbringung von Maschinen und Gerätschaften dient, nutzungs- und betriebsbedingt nicht. Bzw. Bau- und Kleinabfälle werden ggf. jeweils von den Nutzern über Entsorgungseinrichtungen privat ordnungsgemäß entsorgt.	O
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Nutzung (Schuppengebiet) sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, sodass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nutzungsbedingt nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind als unerheblich einzustufen. Die Zunahme von Emissionen und Lärm beschränkt sich weitgehend auf den an- und abfahrenden Verkehr und sind als mäßig einzustufen. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Schuppengebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen. Durch die geplante Mobilfunkanlage kommt es voraussichtlich zu Abstrahlung von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern. Technische Details zu der geplanten Anlage liegen nicht vor. Auf die Ausführungen auf Seite 9 (Schutzgut Mensch) wird verwiesen.	● -
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als Schuppengebiet zur Unterbringung / zum Abstellen von Gerätschaften und Maschinen ergibt sich kein Anhaltspunkt für einer besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich. Bezüglich negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die geplante Mobilfunkanlage wird auf die Ausführungen auf Seite 9 (Schutzgut Mensch) wird verwiesen.	O -
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Umfeld oder an das Plangebiet angrenzend kurz- bis längerfristig keine Vorhaben geplant, die zu kumulierenden Wirkungen mit dem geplante Vorhaben führen.	O
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden im Bereich des Schuppengebiets nicht errichtet. Mit einer Zunahme verkehrsbedingten Emissionen ist im mäßigen zeitlich entzerrten Umfang durch An- und Abfahrten zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (private Zufahrten), Holzmaterialien, der Versickerung des anfallenden Dachwassers, durch Baumpflanzungen bzw. dem Erhalt bestehender Bäume (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung), entgegengewirkt. Aufgrund der geringen Größe der Bauflächen sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Die Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen und damit eine Minderung von Treibhausgasemissionen ist planungsrechtlich zulässig.	●
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen baubedingt allgemein gebräuchliche Bautechniken und -stoffe (vorwiegend Holz), die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Schuppen ist ebenfalls nicht zulässig. Betriebsbedingt kommen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Techniken und Stoffe zum Einsatz die zu nachteiligen Umweltauswirken führen könnten.	O

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine / - fehlende Beurteilungsgrundlagen

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan *„Schuppengebiet Wiesenstetten“* sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage von Feldscheunen (6 Gebäude) sowie zur Errichtung einer Mobilfunk-Station geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 4.859. Davon werden zukünftig rund 61,5 % von überbauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen eingenommen und rund 38.5 % von Grün- und Freiflächen.

Die hierfür überplanten Frei- und Grünflächen werden vorherrschend von Fettwiesen mittlerer Standorte eingenommen. Mit geringen Flächenanteilen werden Streuobstbestände (rund 550 m²) und ein Grasweg (264 m²) überplant.

Naturschutzrechtlich sind von der Planung in geringem Umfang Teile eines geschützten Streuobstbestandes sowie Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund betroffen, die das gesamte Plangebiet umfassen. Andere Schutzgebiet oder geschützte Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die für die Schutzgüter durch die Realisierung der Planung entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter										
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Mensch	Freizeit / Erholung	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkungen
●● bis ● Anlagebedingt ●●●	kein abschließend Beurteilung möglich da sich das artenschutzrechtliche Gutachten derzeit in Bearbeitung befindet	●●● und ●● bis ●	○	○	○	●● und ● bis ○	●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte durch Überbauung / Versieglung bzw. durch die Umwandlung in private Grünflächen. Als erheblich, wenn auch mit geringen Flächenanteilen (9 Obstbäume), ist auch der Verlust (3 Obstbäume) von geschützten Streuobstbeständen zu bewerten. Teile der Obstbäume (6 Obstbäume) werden über Pflanzbindungen im Plangebiet erhalten. Als wenig erheblich ist die Überplanung eines Grasweges sowie der Verlust einer niederwüchsigen Obstbaumreihe mit 4 Stammbüschen und Niederstämmen zu bewerten.

Anlagebedingt ist die Eingriffsrelevanz als insgesamt hoch einzustufen, da es zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtwertigkeit des Gebiets kommt und darüber hinaus noch Kernflächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte, gemäß „Fachplan landesweiter Biotopverbund“, vollständig verloren gehen.

➔ *Insgesamt können die Eingriffe in das Schutzgut innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 17f). Das verbleibende Ausgleichsdefizit muss deshalb außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen werden im Lauf des Verfahrens noch festgelegt.*

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Zum Vorhaben wird ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das sich derzeit noch, jahreszeitlich bedingt, in der Bearbeitung befindet.

Schutzgut Boden / Fläche: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die unvermeidbaren, mit Bauvorhaben verbundenen, vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelungen. Als sehr erheblich ist dabei der Verlust von besonders hochwertigen Böden einzustufen, die den überwiegenden Teil des Plangebiets einnehmen. Als wenig erheblich die Überplanung von anthropogen überprägten Böden (Grasweg).

➔ *Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20). Das verbleibende Ausgleichsdefizit muss deshalb außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen werden im Lauf des Verfahrens noch festgelegt.*

Schutzgut Landschafts- / Ortschaftsbild: Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zum Verlust einer mäßig durch Obstbäume strukturierten Grünlandfläche, wobei eine Obstbaumreihe im Westen mit niederwüchsigen Stammbüschen und Niederstämmen landschaftlich kaum in Erscheinung tritt. Der überwiegende Teil der alten Obstbäume, als Bestandteil der östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstbestände, wird über Pflanzbindungen erhalten.

Zu erheblichen das Landschaftsbild verändernden Wirkungen kommt es durch die Sichtverstellung des östlich ans Plangebiet angrenzenden, gut ausgeprägten Streuobstgürtels, der durch die vorgelagerten Schuppen verdeckt wird. Das Schuppengebiet tritt zukünftig als neuer von Baukörpern geprägter, wenig eingegrünter Ortsrand in Erscheinung. Insbesondere treten die Gebäude zum Offenland hin im Westen und Süden mit angrenzenden großflächigen, ausgeräumten Ackerflächen landschaftlich stärker in Erscheinung. Zusätzlich ist die Einbringung eines technischen, landschaftsfremd wirkenden und prägenden Elements (Mobilfunkmast) in die Flächen einer alten Kulturlandschaft als erheblich in Bezug auf das Landschaftsbild einzustufen.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als unerheblich bis wenig erheblichen einzustufen.

➔ *Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Empfehlungen (zusätzliche Eingrünung des West- und Südrandes des Plangebiets) kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt. Hier wird angestrebt die Maßnahmen so zu konzipieren, dass dadurch auch eine Aufwertung des Landschaftsbilds erfolgt.*

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch, Wechselwirkungen) sind voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5 PLANUNGSALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht. Planungsalternativen wurden im Rahmen des Verfahrens diskutiert. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden siedlungsnahe Grün- und Freiflächen, die vorherrschend von Fettwiesen mit geringen Anteilen an Streuobst eingenommen werden, in ein Schuppengebiet mit einer Mobilfunkanlage umgewandelt. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, sodass, auch durch die Einhaltung einschlägiger Grenzwerte (Mobilfunkanlage), voraussichtlich keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen in der Gesamtbilanz des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung zu erwarten sind.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind für das Gebiet keine wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig, gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung in einem ein- bis drei jährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 5 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.

6 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß d*er Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010*.

6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Feinmodul Bestand	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	*Planungs-modul*	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	**4 - 12**	13	4.045	52.585	-	-	-	-
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen Ansatz: Unternutzung **13 Pkt.** (Biotoptyp 33.41) + Wert Streuobstbestand: Zuschlag **6 Pkt**. = 19 Pkt.	Zuschlag *+3* **- + 6 -** *+9*	19	550	10.450	-	-	-	-
45.20b	Obstbaumreihe (Niederstämme / Stammbüsche) auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) Ansatz: 4 Bäume = StU (31+2 x 47 +63 cm) * Wert 3	3 - 6	*3*	4 St.	564	-	-	-	-
60.25	Grasweg	**- 6 -**	6	264	1.584	-	-	-	-
Planung									
Feldscheunengebiet ohne Pflanzbindung Streuobst: **3.699 m²**									
60.10	Überbaubare Fläche (GRZ 0.6)	-	-	-	-	**- 1 -**	1	2.219	2.219
60.60	Private Grünfläche	-	-	-	-	**- 6 -**	6	1.480	8.880
45.40a	**Pflanzbindung:** Streuobstbestand auf geringwertigen Biotoptypen Ansatz: Unternutzung **6 Pkt.** (Biotoptyp 60.60) + Wert Streuobstbestand: Zuschlag **8 Pkt**. = 14 Pkt.	-	-	-	-	Zuschlag *+4* **- *8* -** *+12*	14	225	3.150
45.30a	**Pflanzgebot:** Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 8 Bäume * (StU 12+60 cm) * Wert 2 (Mittel- / Niederstamm)	-	-	-	-	2 - 4	*2*	8 St.	1.152
Verkehrsflächen									
60.23	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	-	-	-	-	**- 1 -**	2	749	1.498
33.61	Verkehrsgrün					**- 6 -**	6	11	66
Fläche für Versorgungsanlagen (175 m²) hier: Mobilfunkstation									
60.10	Mobilfunkstation					**- 1 -**	1	20	20
60.60	Private Grünfläche (Wiese)	-	-	-	-	**- 6 -**	6	95	570
45.40a	**Pflanzbindung:** Streuobstbestand auf geringwertigen Biotoptypen Ansatz: Unternutzung **2 Pkt.** (Biotoptyp 60.40) + Wert Streuobstbestand: Zuschlag **8 Pkt**. = 10 Pkt.	-	-	-	-	Zuschlag *+4* **- *8* -** *+12*	10	60	600
			Summe:	**4.859**	**65.183**		**Summe:**	**4.859**	**18.155**
					100%				**28%**

Bilanzwert nach dem Eingriff:	18.155
Bilanzwert vor dem Eingriff:	65.183
Ausgleichsdefizit:	**-47.028**

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, es verbleibt ein Defizit von **47.028 Punkten,** das durch die auf der nachfolgenden Seite dargestellte Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets noch reduziert werden kann.

6.1.2 Planexterner Ausgleich Schutzgut Biotope / Biologische Vielfalt

Zur Teilkompensation des durch den Bebauungsplan „Schuppengebiet Wiesenstetten“ entstandenen Ausgleichsdefizits werden, auf Grundstücken die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, die nachfolgend dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen auf der Gemarkung Wiesenstetten durchgeführt.

Lage der Maßnahmen

Maßnahme 1: Entwicklung einer Magerwiese u. Anlage eines Streuobstbestandes auf Flurstück Nr. 229

Bestand: Die planexterne Ausgleichsmaßnahme 1 auf Flurstück Nr. 229 umfasst eine Fläche von 4.006 m² und befindet sich rund 500 m östlich vom Plangebiet. Im Norden, Westen und Süd grenzt die Fläche an den Streuobstgürtel von Wiesenstetten. Nach Osten schließen sich Ackerflächen an.

Gemäß nebenstehendem Kartenausschnitt liegt die Ausgleichsfläche, wie das Plangebiet, in einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte.

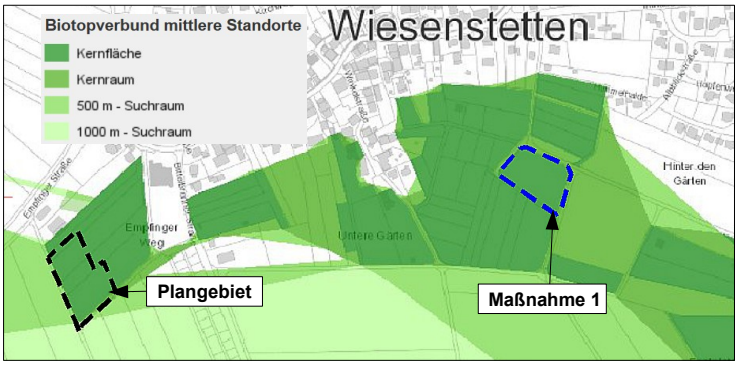

Ausschnitt Fachplan Landesweiter Biotopverbund „Mittlerer Standorte (Quelle LUBW, April 2021)

Das Grundstück wird derzeit von einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41) eingenommen.

Ansicht aus Westen auf die Ausgleichsfläche (im Vordergrund)

Maßnahme 1: Vorgesehen ist die vorhandene Fettwiese in eine Magerwiese mittlerer Standorte umzuwandeln (Biotoptyp 33.43 bzw. 'Magere Flachland-Mähwiese' im Erhaltungszustand B). Die hierfür erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und eine „Erhaltungsphase“ wie folgt.

Entwicklungsphase (für ca. 2-5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magere Flachland-Mähwiese' im guten Erhaltungszustand). Mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht.

1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v.a. Wiesen-Glatthafer, Arrhenaterum elatius). Alternativ zum Zeitpunkt der Samenreife des Wiesenbocksbartes (Tragopogon pratensis).

2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.

Erhaltungsphase (ab Erreichen des Zielbestandes): 2-schürige Mahd. 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütepflanzen des Sommeraspektes.

Zusätzlich erfolgt auf dem Grundstück die Anlage eines Streuobstbestandes. Gepflanzt werden hochstämmige Obstbäume im weiten Stand (1 Obstbaum pro 200 m²).

Durch die Maßnahme kann ein Ausgleich von **40.060 ÖP** erzielt werden, der sich wie folgt ergibt:

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Feinmodul Bestand	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	*Planungs-modul*	Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	**8 - 13 -** 19	13	4.006	52.078	-	-	-	-
Planung									
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (Entwicklung aus Fettwiese)	-	-	-	-	12 **- 21 -** 27	21		
45.40c	Streuobstbestand auf Biotoptyp 33.43 im weiten Stand Ansatz: 20 Bäume (1 Baum pro 200 m²) Wert: Unternutzung 21 Pkt. + Wert Streuobst 2 Pkt. = 23 Pkt.	-	-	-	-	Zuschlag *+1* - *+2*	23	4.006	92.138
			Summe:	**4.006**	**52.078**		**Summe:**	**4.006**	**92.138**
					100%				**177%**

Bilanzwert nach der Maßnahme:	92.138
Bilanzwert vor der Maßnahme:	52.078
Erzielter Ausgleich:	**40.060**

Durch die Maßnahme kommt es auch zur Aufwertung einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte um rund 10 ÖP/m², was als Ausgleich für den Verlust der Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte durch das geplante Schuppengebiet gewertet werden kann.

Maßnahme 2: Als zweite planexterne Ausgleichsmaßnahme ist die Ergänzung des Streuobstbestandes der unmittelbar westlich an das gepl. Feldscheunengebiet angrenzt mit 3 hochstämmigen Obstbäumen geplant, die dort in Lücken des Streuobstbestandes gepflanzt werden. Dadurch kann ein Ausgleich von **1.764 ÖP** erzielt werde, der sich wie folgt ergibt:

Biotoptypen		Planung				
		Bewertung	1	2	3	4
		Feinmodul Planung	Biotop-wert	Anzahl Bäume	Stammum-fang in cm	Bilanzwert Spalte 1 x 2 x 3
45.20b	Einzelbäume (hochstämmige Obstbäume) auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41 Ansatz: 4 Bäume * StU 18+80 cm * Wert 6	3 - 6	*6*	3	98	**1.764**

Durch die beiden Maßnahmen kann somit insgesamt ein Ausgleich von 40.060 ÖP + 1.764 ÖP = **41.824 ÖP** erzielt werden und damit das auf Seite 17 für das Schutzgut ermittelte Ausgleichsdefizit von **47.028 ÖP** nicht vollständig ausgeglichen werden.

Das verbleibende Defizit von 47.028 - 41.824 = 5.204 ÖP muss durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, die im weiteren Verfahren noch vor Satzungsbeschluß des Bebauungsplans festgelegt werden.

6.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden Wertstufen der Böden (siehe Seite 11) die in den Datenbögen der LGRB fest vorgegeben sind. Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert.

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zugeordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Beanspruchte Böden / Flächen	**Eingriffsfläche in m²**	**geplante Nutzung**	**Bestand**		**Planung**		**Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)**
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP	
	F			**Spalte 1**		**Spalte 2**	
g19	55 m²	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	2,33	9,32	1	4	293 Ökopunkte
	870 m²	überbaubare Flächen (GRZ 0,6)	2,33	9,32	0	0	8.108 Ökopunkte
	714 m²	Private Grünfläche	2,33	9,32	2,33	9,32	0 Ökopunkte
	20 m²	Mobilfunkstation	2,33	9,32	0	0	186 Ökopunkte
	155 m²	Private Grünfläche Sendemast	2,33	9,32	1	4	825 Ökopunkte
g61	430 m²	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	3,33	13,32	1	4	4.008 Ökopunkte
	1.349 m²	überbaubare Flächen (GRZ 0,6)	3,33	13,32	0	0	17.969 Ökopunkte
	11 m²	Verkehrsgrün	3,33	13,32	1	4	103 Ökopunkte
	991 m²	Private Grünfläche	3,33	13,32	3,33	13,32	0 Ökopunkte
Anthropogen überprägte Böden	264 m²	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	1	4	1	4	0 Ökopunkte
Eingriffsfläche:	**4.859 m²**					**Summe Eingriffsdefizit:**	**31.492 Ökopunkte**

Für die vorhabensbedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **31.492 Ökopunkten.**

Das vorhabensbedingt entstandene Ausgleichsdefizit kann dabei durch die auf der nachfolgenden Seite dargestellte planinterne Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebiets noch etwas reduziert werden.

6.2.4 Planinterner Ausgleich

Bodenauftrag: Der im Plangebiet durch die Baumaßnahmen anfallende Oberboden wird in einer Stärke von ca. 20 cm abgetragen und auf den Freiflächen (private Grünfläche ohne Pflanzbindung Streuobst) im Plangebiet zur Verbesserung der Bodenfunktionen in einer Stärke von 20 cm wieder aufgebracht. Dadurch kann eine Aufwertung der Böden um 4 Punkte pro Quadratmeter erfolgen.

Der Auftrag erfolgt nur auf aufwertungsfähigen Böden, die bei den Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Standort für die naturnahe Vegetation' **nicht** die Wertstufe 3 und 4 erreichen. Das trifft im Plangebiet nur für die Bodeneinheit g19 zu. Durch die Maßnahme kann folgender Ausgleich erzielt werden:

Daraus ergibt sich ein Kompensationswert von: 743 m² x 4 Punkte = 2.968 Punkte.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme verbleibt somit insgesamt für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsbedarf von 31.492 - 2.968 = **28.524 Punkten**.

6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotope / biologische Vielfalt ergibt sich für das Plangebiet zusammenfassend folgender Ausgleichsbedarf:

Schutzgut	Ausgleichsdefizit (-) / Erzielter Ausgleich (+)
Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	-47.028 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden / Fläche	-31.492 Ökopunkte
Summe 1 Ausgleichsdefizit:	**-78.520 Ökopunkte**
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	+40.060 Ökopunkte
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 2 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	+1.764 Ökopunkte
Erzielter planinterner Ausgleich (Bodenauftrag) Schutzgut Boden /Fläche	+2.968 Ökopunkte
Summe 2 erzielter Ausgleich:	**+44.792 Ökopunkte**
Verbleibendes Ausgleichsdefizit (Summe 1 – Summe 2):	**-33.728 Ökopunkte**

Das verbleibende Defizit von 33.728 ÖP muss durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, die im weiteren Verfahren noch vor Satzungsbeschluß des Bebauungsplans festgelegt werden.

Erstellt:
Empfingen, den 22.04.2021

Bearbeiter:
Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

7 Literaturverzeichnis

Die Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuauflage 2016. 1. Oktober 2016. Kabinettbeschluss vom 11. Januar 2017

Bundesamt für Strahlenschutz (2021): www.bfs.de/DE/home/home_node.html

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

ILPÖ, Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart (2014): Landschaftsbildbewertung.

Küpfer, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlugen.

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de): Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa – Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen,Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa HK50) und Geologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa GK50).

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Heft Bodenschutz 23.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Heft Bodenschutz 24.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de): Themen „Boden und Geologie“, „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“ und „Wasser“.

Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Vogel, P., Breunig, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Regionalverband Nordschwarzwald (2016): Teilregionalplan Landwirtschaft (Satzungsbeschluss: 13.07.2016).